

Vorlage Nr.: V0302/20
Datum: 28. April 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	28.04.2020	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	04.05.2020	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	20.05.2020	öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	26.05.2020	nicht öffentlich	beratend
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	03.06.2020	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	11.06.2020	öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	25.06.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Neufassung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014 gemäß Anlage 1.

bereits gefasste Beschlüsse:

- V2590/13 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)
V0774/15 Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014
V1565/17 Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014
V2750/18 Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2019 nach Vollzug des Abstimmungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG i. V. m. § 2 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Siehe Anlage 3

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Neufassung der Elternbeitragsatzung wird originär durch die vom Gute-Kita-Gesetz ausgehenden gesetzlichen Neuregelungen veranlasst. Dieses sieht unter anderem die Übernahme der Elternbeiträge für Empfänger von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag und Wohngeld vor. Eines gesonderten Nachweises der familiären Einkommenssituation bedarf es insofern zukünftig nicht mehr. Weiterhin sollen mit der Neufassung einzelne redaktionelle Klarstellungen, wie die einheitliche Verwendung der Begriffe „Minderung“ und „Absenkung“ sowie die Einbeziehung der Kindertagespflege in den Regelungsumfang des Teils 2 der Elternbeitragsatzung, vorgenommen werden.

Mit Beschluss zur Vorlage V2750/18 (Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2019) hat der Stadtrat den Oberbürgermeister beauftragt, eine Vorlage über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen einzubringen, „die auch mittelfristig eine deutliche Dämpfung der Erhöhungen der Elternbeiträge sicherstellt. Dabei ist insbesondere einzubeziehen, inwiefern die Differenz zwischen der Erhöhung der Landespauschale und der Erhöhung der Betriebskosten durch Verbesserungen des Betreuungsschlüssels und zur Finanzierung der Vor- und Nachbereitungszeiten bei der Festlegung der Elternbeiträge unberücksichtigt bleiben kann.“ Die vorliegende Beschlussvorlage berücksichtigt auch diesen Auftrag.

1. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen

Elternbeiträge finden ihre Rechtsgrundlage in § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Danach können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Kostenbeiträge festgesetzt werden. Gemäß § 15 Abs. 2 Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), sind Bezugsgröße für die Festsetzung der Elternbeiträge die jeweils zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten. Das Einkommen der Eltern bleibt insoweit außer Betracht.

Gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG sollen die ungekürzten Elternbeiträge bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten für die Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr mindestens 15 und höchstens 30 Prozent sowie bei Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr und Horten höchstens 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1 betragen. Für den Besuch eines Hortes an Förderschulen dürfen die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 9 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) höchstens 25 Prozent der bekannt gemachten Betriebskosten betragen.

Die finanzielle Gleichbehandlung aller Eltern in Bezug auf die Elternbeitrags'erhebung bewirkt in der Sache durchaus eine soziale Ungleichbehandlung. Dieser wird gleichwohl durch § 15 Abs. 1 SächsKitaG entgegengewirkt, indem Absenkungen für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern in den kommunalen Regelungen vorzusehen sind.

2. Neuregelungen aufgrund des Gute-Kita-Gesetzes

Auf Grund der im Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (Gute-Kita-Gesetz) getroffenen Regelungen zur Modifizierung des § 90 Abs. 4 SGB VIII ist eine Neufassung der Elternbeitragsatzung erforderlich. In § 90 Abs. 4 SGB VIII wurde zum 1. August 2019 aufgenommen, dass Empfänger von Leistungen zur

- Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

bei Antragstellung auf Übernahme/Erlass des Elternbeitrages lediglich den Nachweis über den Erhalt einer der o. g. Sozialleistungen zu erbringen haben. Eine Gesamtdarstellung der Einkommenssituation ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

Wird keine der oben genannten Sozialleistungen bezogen, kann der Elternbeitrag wie bisher nach einer einkommensabhängigen Prüfung der Zumutbarkeit gemäß §§ 82-85, 87 bis 88 und § 92 a SGB XII übernommen oder erlassen werden. Für die Prüfung der Leistungsberechtigung sind die Nachweise über die familiäre Einkommenssituation einzureichen.

3. Aufnahme der Kindertagespflegestellen in den Regelungsbereich des Teils 2 der Satzung

Die Kindertagespflegestellen wurden in den Geltungsbereich von Teil 2 der Neufassung einbezogen, und damit § 15 Abs. 3 SächsKitaG entsprochen.

4. Redaktionelle Überarbeitung bezüglich einzelner Begrifflichkeiten

Die Bezeichnung Erlass/Übernahme des Elternbeitrages wird nunmehr ausschließlich für Minderungen des Elternbeitrages gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII verwendet. Für die Minderung des Elternbeitrages auf Grund der Absenkungskriterien Alleinerziehend und Zählkind gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG wird nunmehr stringent die Bezeichnung Absenkung des Elternbeitrages verwendet.

5. Absenkungen des Elternbeitrags für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG sind Absenkungen des Elternbeitrages für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, vorzusehen.

Die Absenkung des Elternbeitrages soll in folgenden Schritten erfolgen:

- | | |
|---|-------------|
| - für das zweite Zählkind | 40 Prozent |
| - für das dritte und jedes weitere Zählkind | 100 Prozent |
| - für alleinerziehende Elternteile | 10 Prozent. |

Die vorgeschlagene Absenkung orientiert sich an der gemeinsamen Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz. Diese Empfehlung sieht für die dritten Zählkinder eine Absenkung des Elternbeitrages um 80 Prozent vor. Im Hinblick auf die bisherigen Entscheidungen zur prozentualen Absenkung des Elternbeitrages für dritte Zählkinder wird in der Neufassung über diese Empfehlung hinausgegangen und für die dritten Zählkinder wieder eine Absenkung des Elternbeitrages um 100 Prozent vorgesehen.

6. Festsetzung der Elternbeiträge als Anteil an den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten

Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG in Gestalt eines Anteils der Eltern an den nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG zuletzt öffentlich bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Betreuungsart.

Folgende Umlageschlüssel sind laut den gesetzlichen Regelungen nach SächsKitaG bzw. Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung (SächsFöSchulBetrVO) zulässig:

Betreuungsart	zulässige Umlage
Krippe	mindestens 15 und maximal 23 Prozent
Kindergarten für die Zeit <u>vor</u> dem Schulvorbereitungsjahr	mindestens 15 und maximal 30 Prozent
Kindergarten für die Zeit <u>im</u> Schulvorbereitungsjahr	maximal 30 Prozent
Hort	maximal 30 Prozent
Förderhort	maximal 25 Prozent

Die Landeshauptstadt Dresden hat sich bisher unter Beachtung der für öffentliche Haushalte maßgebenden Haushaltsgrundsätze an der maximal zulässigen Obergrenze des Anteils von Eltern an den durchschnittlichen Betriebskosten orientiert. Durch das gesetzlich vorgesehene Abstimmungsverfahren mit den freien Trägern traten dabei gleichwohl zeitliche Verzögerungen von mehr als einem Jahr ein. Diese führten rein praktisch dazu, dass die Obergrenze anhand der zuletzt öffentlich bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten tatsächlich nicht ausgeschöpft werden konnte.

7. Festlegung des prozentualen Umlageschlüssels

Soweit der Stadtrat entsprechend seines Beschlusses zur Vorlage V2750/18 die Festsetzung der Elternbeiträge beitragsdämpfend gestalten will, kommt ausschließlich eine Steuerung über die Festlegung eines verminderten Umlageschlüssels in Betracht. Die gesetzlich vorgesehenen Mindestumlageschlüssel für die einzelnen Betreuungsarten sind dabei jeweils zu beachten. In die Abwägung des Stadtrates sind folgende Gesichtspunkte einzubeziehen:

- a) Exkurs: Aktuelle Finanzierung der Kindertagesbetreuung in der Landeshauptstadt Dresden

Basis für die derzeit noch gültigen Elternbeiträge (in Kraft getreten am 1. September 2018) sind die nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten des Jahres 2016.

Die monatlichen Beiträge ermitteln sich auf Basis der zulässigen Höchstgrenzen der Umlageschlüssel:

Betreuungsart	Personal- und Sachkosten	Umlageschlüssel	Elternbeitrag
Krippe	941,26 Euro	23 Prozent	216,49 Euro
Kindergarten	519,74 Euro	30 Prozent	155,95 Euro
Hort	289,30 Euro	30 Prozent	86,79 Euro
Förderhort	460,77 Euro	25 Prozent	115,19 Euro

Die Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat des Jahres 2016 stellten sich wie folgt dar:

Betreuungsart	Personalkosten	Sachkosten	Gesamtkosten
Krippe	765,27 Euro	175,99 Euro	941,26 Euro
Kindergarten	372,05 Euro	147,69 Euro	519,74 Euro
Hort	208,63 Euro	80,67 Euro	289,30 Euro
Förderhort	286,92 Euro	173,85 Euro	460,77 Euro

Die Personalkosten nehmen damit einen durchschnittlichen Anteil von 76 Prozent an den Gesamtkosten ein. Bedingt durch die Tarifbindung und den gesetzlich vorgegebenen Personalschlüssel bestehen für die Kommunen kaum Einflussmöglichkeiten auf deren Entwicklung. Zu den Sachkosten zählen die Aufwendungen für Dienstleistungen wie Reinigung und Wäsche, Werterhaltung, Inventarbeschaffung, Spiel- und Beschäftigungsangebote, Verwaltungskosten, Weiterbildungen und sonstige Bewirtschaftungskosten.

Bedingt durch die gesetzlich bereits festgeschriebenen deutlichen Verbesserungen der einzelnen Personalschlüssel und erwarteten Tarifsteigerungen, werden die Personal- und Sachkosten bis 2030 deutlich steigen. Die Angaben für 2016 bis 2018 entsprechen den veröffentlichten monatlichen Betriebskosten. Beim Wert für das Jahr 2019 handelt es sich um eine Erwartung und für 2030 um eine Hochrechnung.

Betreuungsart	2016	2017	2018	2019	2030
Krippe	941,26 Euro	981,15 Euro	1.096,54 Euro	1.221,07 Euro	1.533,40 Euro
Kindergarten	519,74 Euro	534,34 Euro	555,10 Euro	583,62 Euro	732,25 Euro
Hort	289,30 Euro	292,47 Euro	299,78 Euro	315,28 Euro	395,24 Euro

Nach zehn Jahren ohne Ausgleich tariflicher Kostenentwicklungen der Kommunen wurde ab dem Jahr 2015 durch den Freistaat Sachsen die Kitapauschale des Landes in mehreren Teilschritten erhöht. Die Erhöhungen erfolgten vor allem wegen der vom Land beschlossenen Standardverbesserungen und damit in Anerkennung des vom Grundgesetz vorgegebenen Konnexitätsprinzips.

Die erhöhten Landesmittel reichen gleichwohl nicht aus, um die von den Standardverbesserungen ausgehenden Kostensteigerungen vollständig zu decken. Im Gegenteil, das für die Landeshauptstadt Dresden verbleibende Defizit nimmt wegen der fortschreitenden Tarifentwicklungen weiter zu. Betrug das jährliche Defizit im Jahr 2016 noch 337.700 Euro (plus 88 VzÄ) so wird für das Jahr 2020 bereits ein Defizit zwischen den durch die Standardverbesserungen verursachten Kostensteigerungen und den erhöhten Landesmitteln in Höhe von 4,26 Mio. Euro erwartet (plus 423 VzÄ).

b) Finanzielle Auswirkungen für eine Reduzierung der Umlageschlüssel

Um die Elternbeiträge auf dem derzeitigen Niveau (basierend auf den Betriebskosten des Jahres 2016) einfrieren zu können, müssten die Umlageschlüssel der Folgejahre mathematisch abgeleitet reduziert werden. Der Finanzierungsanteil des städtischen Haushalts an den Gesamtkosten der Dresdner Kindertagesbetreuung würde sich dadurch mit jedem Jahr weiter erhöhen.

Unter Berücksichtigung einer weiterhin bei rund 30 Prozent liegenden Ausfallquote wegen der Übernahme und dem Erlass der Elternbeiträge für finanziell bedürftige Familien sowie der Absenkungen für Alleinerziehende und weitere Zählkinder ergeben sich folgende über den bisherigen Zuschussbedarf hinausgehende jährliche Defizite, die durch den städtischen Haushalt ausgeglichen werden müssten:

Jahr	2021	2022	2023	2024	...	2030
Defizit (in Euro)	10,2 Mio.	11,9 Mio.	13,1 Mio.	14,4 Mio.	...	22,8 Mio.

[Übersicht: Jährliches Haushaltsdefizit bei Einfrieren der Elternbeiträge auf demzeitigem Niveau]

Eine Reduktion der Elternbeiträge auf die gesetzlich festgelegten Untergrenzen der betreuungsartbezogenen Umlageschlüssel (Schulvorbereitungsjahr beitragsfrei) würde folgende Defizite im städtischen Haushalt verursachen:

Jahr	2021	2022	2023	2024	...	2030
Defizit (in Euro)	43,4 Mio.	44,5 Mio.	45,0 Mio.	45,7 Mio.	...	49,6 Mio.

[Übersicht: Jährliches Haushaltsdefizit bei Absenkung der Elternbeiträge auf Untergrenze des gesetzlichen Umlageschlüssels; Schulvorbereitungsjahr beitragsfrei]

Weitere Fallkonstellationen für die Absenkung der Elternbeiträge sind in Anlage 4 hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt dargestellt.

c) Vorschlag der Verwaltung: Beibehaltung der bisherigen Umlageschlüssel

Nach eingehender Prüfung kommt die Verwaltung zu der Auffassung, dass die Haushaltsgrundsätze auch zukünftig grundsätzlich keinen Spielraum hinsichtlich des Maßstabes der Betriebskostenumlage auf die Eltern zulassen. Einerseits, weil weder die vom Stadtrat am 13./14. Dezember 2018 beschlossene Haushaltssatzung 2019/20, noch die mittelfristige Finanzplanung einen finanziellen Spielraum für den Ausgleich reduzierter Elternbeiträge lassen. Andererseits, weil Eltern mit geringem Einkommen auch weiterhin keiner finanziellen Mehrbelastung ausgesetzt sein werden. Für diese gelten nach wie vor die Regelungen zur Übernahme und zum Erlass. Insofern ist die Abwägung auch unter sozialpolitischen Gesichtspunkten nicht anders zu treffen.

Darüber hinaus setzte sich im Jahr 2018 die 6. stadtweite Elternbefragung mit der Kindertagesbetreuung in der Landeshauptstadt Dresden aus Elternsicht auseinander. Die Wünsche der Eltern fokussierten dabei vor allem auf eine Verbesserung des Personalschlüssels und der pädagogischen Qualität. Der Wunsch nach einer Reduktion der diesbezüglich entstehenden Elternbeiträge nahm hingegen mit 3,7 Prozent der Nennungen bei den Befragten einen sehr geringeren Stellenwert ein.¹

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte die von der Sächsischen Staatsregierung in 2018 initiierte „Kita-Umfrage“. Die Umfrage richtete sich u. a. an alle Eltern der rund 309.000 in sächsischen Krippen, Kindergärten oder Horten betreuten Kinder. Auf die Frage „Was halten sie für wichtiger, Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung oder die Absenkung der Elternbeiträge“ war das Votum der Eltern sehr klar: Die überwiegende Mehrheit möchte die Qualität verbessert wissen. Nur knapp 3 Prozent sprachen sich für eine Senkung der Elternbeiträge aus.²

8. Regelungen für die jährliche Anpassung der Elternbeiträge an die Betriebskosten des Vorjahres

In der Neufassung der Elternbeitragsatzung wurden in § 3 die Regelungen für die Festsetzung der Beitragssätze aufgenommen und § 4 wurde um die Regelungen zur prozentualen Absenkung der Elternbeiträge ergänzt. Mit der Aufnahme der benannten Regelungen in den §§ 3 und 4 wird das jährlich zeitaufwändige Abstimmungsverfahren mit den freien Trägern zur jährlichen Festsetzung der Elternbeiträge abgelöst.

Dieses resultierte rudimentär aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Bautzen vom 21. März 2013 zur Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 23. Juni 2011. Vereinzelt freie Träger und Kindertagespflegestellen hatten sich damals gegen sie einbindende satzungsrechtliche Regelungen gewandt, die über die Festlegungen zu Elternbeiträgen und Erlass/Ermäßigungen hinausgingen. Gegen eine vormalig nicht vorgenommene Abstimmung der Elternbeiträge hatten sich weder freie Träger noch Kindertagespflegestellen gewandt. Dem OVG Bautzen war jedoch im Zusammenhang seiner vormaligen Beurteilung aufgefallen, dass die freien Träger als auch die Kindertagespflegestellen in Bezug auf die Festlegung der Elternbeiträge weder bei Erstellung der Satzung noch regelmäßig bei Anpassung der Elternbeiträge an die Betriebskosten eingebunden waren.

Das neue vorgesehene Verfahren trägt zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes bei, ermöglicht die zeitnahe Umsetzung der Elternbeitragsanpassung an die Betriebskosten des Vorjahres und führt durch die aktuellere Kopplung an die Kostenentwicklung zu Einnahmen durch Elternbeiträge, die auf Grund der letzten Betriebskostenermittlung berechnet wurden. Weiterhin dient das Verfahren zur höheren Sicherheit für die Haushaltsplanung. Die Elternbeitragsanpassung wird mit Umsetzung der Neufassung künftig am 1. September nach Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG vorgenommen.

¹ Quelle: Ergebnisbericht, S. 28,

<https://www.dresden.de/de/leben/kinder/tagesbetreuung/fachplanung/elternbefragungen.php>

² Quelle: Ergebnisse der Kita-Umfrage, <https://www.kita.sachsen.de/informationen-kita-umfrage-4072.html>

9. Übersicht der Elternbeiträge auf Grundlage der voraussichtlichen Betriebskosten des Jahres 2019

Die letzte Elternbeitragsanpassung fand zum 1. September 2018 statt. Die sich unter Berücksichtigung der Neuregelung ergebenden Elternbeiträge für den Zeitraum ab 1. September 2020 sind beigefügter Übersicht zu entnehmen.

Betreuungsform	zulässige Umlage der Betriebskosten lt. SächsKitaG bzw. SächsFö-Schul-BetrVO	prozentuale Umlage der Betriebskosten	Elternbeitrag auf Grundlage der Betriebskosten des Jahres 2016 (seit 1.9.2018)	Elternbeitrag auf Grundlage der voraussichtlichen Betriebskosten des Jahres 2019 (ab 1.9.2020)
Krippe	mindestens 15 und maximal 23 Prozent	23 Prozent	216,49 Euro/9 h	280,00 Euro/9 h
Kindergarten für die Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr	mindestens 15 und maximal 30 Prozent	30 Prozent	155,92 Euro/9 h	175,00 Euro/9 h
Kindergarten für die Zeit im Schulvorbereitungsjahr	maximal 30 Prozent	30 Prozent	155,92 Euro/9 h	175,00 Euro/9h
Hort	maximal 30 Prozent	30 Prozent	86,79 Euro/6 h	95,00 Euro/6 h
Förderhort	maximal 25 Prozent	25 Prozent	115,19 Euro/6 h	122,00 Euro/6 h

10. Abstimmung der Neufassung der Elternbeitragsatzung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen

Das nunmehr vorgesehene Verfahren wurde mit den freien Trägern vor Einreichen der Beschlussvorlage zur Neufassung der Elternbeitragsatzung vom 15. Mai 2014 abgestimmt und genügt somit den Anforderungen des § 15 Abs. 1 SächsKitaG, wonach eine Festsetzung der Elternbeiträge in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtung vorzunehmen ist. Entsprechendes wurde im Urteil des OVG Bautzen vom 21. März 2013, Randnummer 72 bestätigt. Die Abstimmung mit den freien Trägern wurde im September 2019 durch Zusendung des Entwurfs der Neufassung an alle freien Träger von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Dresden eingeleitet. Zum Vorschlag der Stadt haben 30 Prozent der freien Träger eine Rückmeldung gegeben. Davon haben 86,67 Prozent der Träger dem Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden zugestimmt; 13,33 Prozent haben sich der Stimme enthalten, Einwände wurden keine geäußert.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Neufassung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014

Anlage 2 Synopse der zu ändernden Regelungen

Anlage 3 Finanzielle Auswirkungen

Anlage 4 Visualisierung der zusätzlichen Haushaltsdefizite bei Absenkung der Elternbeiträge

Dirk Hilbert